

Brüssel, den 26. September 2022
(OR. en)

12560/1/22
REV 1

SAN 519
MI 670
COMPET 715
FISC 184
DELECT 168
UD 184

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10815/22 - C(2022) 4367 final

Betr.: Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 29.6.2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Juni 2022 die oben genannte delegierte Richtlinie gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie nach Artikel 7 Absatz 12 und Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU¹ in Verbindung mit deren Artikel 27 vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU hat der Rat zwei Monate Zeit, Einwände gegen die delegierte Richtlinie zu erheben, d. h. bis zum 30. August 2022.

¹ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

3. In der Sitzung der Gruppe „Gesundheitswesen“ vom 8. Juli 2022 wiesen mehrere Delegationen darauf hin, dass sie angesichts der Ferienzeit zusätzliche Zeit benötigen würden, um die vorgeschlagene delegierte Richtlinie zu bewerten, und beantragten eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden.
4. Am 18. Juli 2022 beschloss der Rat, den Zeitraum für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern, d. h. bis zum 29. Oktober 2022.
5. Im Rahmen der anschließenden Konsultation erhoben zwei Delegationen Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, und eine Delegation brachte eine Bemerkung² vor. Infolgedessen hat der Vorsitz diesen Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung der Gruppe „Gesundheitswesen“ vom 21. September 2022 gesetzt. In dieser Sitzung hat der Vorsitz festgestellt, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben. Vier Delegationen gaben jedoch an, dass sie eine gemeinsame Erklärung zu diesem Thema vorlegen würden. Diese Erklärung ist in Dokument ST 12560/22 ADD 1 enthalten.
6. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass er die Frist für die Erhebung von Einwänden streichen lässt.
7. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/40/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

² Dok. WK 11847/2022.